

ÜBERSICHT: PROMOTIONSBEDINGUNGEN SCHULJAHR 2019/2020

Schullaufbahnverordnung 410.700

GYMNASIUM (§42)

- Maximal 3 ungenügende Noten
- Doppelte Kompensation

G1 + G2 → Zusatz §51 SLV: Repetition nur möglich, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. (§51)

WMS (§46)

- BM-Fächer: → Durchschnitt mind. 4.0
- Maximal 2 Minuspunkte
 - Maximal 2 ungenügende Noten

- EFZ-/SOG+-Fächer → Durchschnitt mind. 4.0
- Maximal 1 Minuspunkt
 - Maximal 1 ungenügende Note

W1 + W2 → Zusatz §51 SLV: Repetition nur möglich, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. (§51)

IMS (§46)

- Durchschnitt mind. 4.0
- Maximal 2 Minuspunkte
- Maximal 2 ungenügende Noten

I1 + I2 → Im Fach Informatik muss mindestens die Note 4.0 erreicht werden (§46 d)

I1 + I2 → Zusatz §51 SLV: Repetition nur möglich, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. (§51)

Mildeparagraf → §52 SLV

Gilt für alle 1. und 2. Klassen (G/I/W) Schuljahr 2019/2020

Aktuellste Version immer unter <https://www.gesetzessammlung.bs.ch> einsehbar!

11. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen

§ 42 *Beförderungsfächer*

¹ Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.

² ... ⁸³⁾

³ Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes. ⁸⁴⁾

§ 43 *Beförderung im Gymnasium*

¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) ⁸⁵⁾ die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Beförderungsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und
- b) nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.

² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

§ 44 *Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.

³ ... ⁸⁶⁾

§ 45 *Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres*

¹ Sind die Voraussetzungen nach § 43 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert.

⁸³⁾ Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁴⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁸⁵⁾ Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

⁸⁶⁾ Aufgehoben am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

² In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

§ 46 *Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM* ⁸⁷⁾

¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ⁸⁸⁾

- a) ⁸⁹⁾ der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;
- b) ⁹⁰⁾ die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;
- c) ⁹¹⁾ in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;
- d) ⁹²⁾ in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.

^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ⁹³⁾

- a) ⁹⁴⁾ in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:
 - aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
 - ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
 - ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.
- b) ⁹⁵⁾ in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:
 - ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
 - bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;
 - bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.

^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. ⁹⁶⁾

^{1quater} Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben. ⁹⁷⁾

⁸⁷⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁸⁸⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁸⁹⁾ Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

⁹⁰⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹¹⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹²⁾ Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹³⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹⁴⁾ Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹⁵⁾ Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹⁶⁾ Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

⁹⁷⁾ Eingefügt am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50). ⁹⁸⁾

³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

§ 49 *Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr* ¹⁰²⁾

¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. ¹⁰³⁾

² Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2 SLV» eingetragen. ¹⁰⁴⁾

³ ... ¹⁰⁵⁾

§ 51 *Wiederholung eines Unterrichtsjahres im Gymnasium, der FMS, IMS und WMS* ¹¹⁰⁾

¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² ... ¹¹¹⁾

³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.

§ 52 *Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen*

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ¹¹²⁾

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb. ¹¹³⁾

⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.

⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.

⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.

¹¹²⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

¹¹³⁾ Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)